**Satzung**
**des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V.**

Beschlossen bei der Verbandsversammlung am 21. Oktober 2017 in Neuwied

## § 1 Name und Sitz

1. Für das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz ist am 28.10.1962 in Bad Kreuznach ein neuer Feuerwehrverband gegründet worden, der den Namen "Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V." führt.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Koblenz.

3. Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. ist Mitglied im Deutschen Feuerwehrverband e.V.

## § 2 Zweck

1. Der Verband betreut die Verbandsangehörigen, dient der Pflege des Feuerwehrwesens, der Förderung des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes sowie der Förderung, Unterstützung und Beratung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach §43 SGB VIII in Rheinland-Pfalz.

2. Der Verband hat die Aufgabe, die Geschäfte eines Feuerwehrverbandes i.S. des LBKG § 9 Abs. 5 auf Landesebene zu führen

3. Der Verband verfolgt insbesondere nachstehende gemeinnützige Zwecke:

3.1 Förderung des Brand-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie des Rettungsdienstes und der Unfallverhütung.
Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- die fachliche Abstimmung in einsatztaktischen und technischen Fragen durch die Neu- und Weiterentwicklung von Konzepten in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr,
- die Veröffentlichung fachlicher Empfehlungen,
- die Weiterentwicklung eines wirksamen Gesundheitsschutzes,
- das Mitwirken für eine umfassende soziale Absicherung und die psychosoziale Unterstützung der Feuerwehrangehörigen,
- durch Mitgliedergewinnung, Unterstützung bei der Integration von Frauen, Unterstützung bei der Integration von Migranten, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, durch die Sammlung und Herausgabe statistischer Daten,
- die Durchführung von und Mitwirkung bei Fachmessen, Symposien und anderen Veranstaltungen,
- die Mitarbeit in Gremien der Normung, durch die Bildung von und die Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften,

- fachliche und organisatorische Unterstützung der Leistungsnachweise in den Feuerwehren sowie die Durchführung eigener und Mitwirkung bei Veranstaltungen der Feuerwehr-Wettbewerbe mit dem Ziel der Förderung der fachlichen und körperlichen Leistungsfähigkeit der Feuerwehrangehörigen,
- Mitarbeit im Deutschen Feuerwehrband (DFV) und seinen Gremien,
- die Zusammenarbeit mit und die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Erfahrungsaustausch und Vertretung der rheinland-pfälzischen Feuerwehrinteressen auf Landes-, nationaler und internationaler Ebene,
- die Auszeichnung natürlicher und juristischer Personen für besondere Leistungen sowie durch Gewinnung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus dem öffentlichen Leben.

3.2 Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und der vorbeugenden Gefahrenabwehr.
Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die fachliche Begleitung, Förderung und Öffentlichkeitsarbeit in der Brandschutzerziehung und –aufklärung zur Stärkung der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung sowie durch die Auszeichnung natürlicher und juristischer Personen.

3.3 Förderung des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes.
Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die fachliche Abstimmung in einsatzbezogenen Fragen, durch die Neu- und Weiterentwicklung von Konzepten, durch Öffentlichkeitsarbeit zur Brandprävention, zur Prävention von Naturgefahren und –gefährdungen sowie durch die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

3.4 Förderung der Jugendhilfe und Jugendarbeit.
Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Förderung, Unterstützung und Beratung der Jugendfeuerwehr RLP

- bei der Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehren sowie der Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr und ihrer Angehörigen,
- bei der Vermittlung von Anregungen für die Jugend und Jugendbildungsarbeit,
- bei der Erstellung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien für die Jugendfeuerwehren,
- bei Schulung und Ausbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren,
- bei der Vermittlung technischer Bildung und sozialer Kompetenz,
- bei Vermittlung und Organisation von Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren auf Landes-, nationaler und internationaler Ebene,
- durch fachliche und organisatorische Unterstützung der Wettbewerbsgruppen in den Jugendfeuerwehren sowie durch die Durchführung eigener und Mitwirkung bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr-Wettbewerbe mit dem Ziel der Förderung der fachlichen und körperlichen Leistungsfähigkeit der im Brandschutz tätigen Jugendlichen,
- Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Jugendorganisationen und Jugendverbände auf Landes-, nationaler und internationaler Ebene,
- bei der Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendfeuerwehren sowie

- bei der die Vermittlung und Abrechnung von Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan und ähnlichen Förderplänen des Bundes, des Landes und anderer Institutionen und Stellen.

3.5 Förderung kultureller Zwecke. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Durchführung eigener Musikausbildung und von Musikwettbewerben sowie durch die fachliche und organisatorische Unterstützung der Musik und anderer kultureller Aktivitäten in den Feuerwehren, durch die Durchführung von und Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen, durch die Unterstützung der Feuerwehrhistorik und der Feuerwehrmuseen, durch Dokumentation und Archivierung sowie durch Unterstützung der Ehrenabteilungen in den Feuerwehren.

3.6 Förderung der Bildung. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch den Betrieb eines Bildungszentrums und durch die fachliche Abstimmung, Neu- und Weiterentwicklung von Konzepten der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Feuerwehren und in der Brandprävention, durch die Durchführung von und Mitwirkung bei Fortbildungsveranstaltungen und -angeboten sowie durch die Mitarbeit in der Brandschutzforschung.

3.7 Förderung des Sports. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Unterstützung der sportlichen Entwicklung als einen wichtigen Teil der gesundheitlichen Entwicklung der Feuerwehrangehörigen, durch die Mitwirkung bei sportlich geprägten Veranstaltungen auch von Jugendfeuerwehren im Bereich des Breitensports und des Wettbewerbssports, um damit einen Bildungs- und Erziehungsbeitrag zu leisten und soziale Grundwerte zu vermitteln. Die Sportförderung soll dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu erhalten und zu verbessern.

4. Der Verband verhält sich in religiösen und parteipolitischen Fragen neutral.

5. Der Verband kann dafür auch eine Stiftung oder andere Einrichtungen gründen

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Mitglieder des Verbandes erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband kann für die Wahrnehmung von Aufgaben im Verband eine angemessene Aufwandsentschädigung zahlen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. können werden:

1.1 die Kreis-, Regional- und Stadtfeuerwehrverbände in Rheinland-Pfalz oder entsprechende Personenvereinigungen. Aus einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt soll nur ein Verband Mitglied sein;

1.2 die Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz (s. § 12 dieser Satzung);

1.3 der Verband der Werkfeuerwehren und Betrieblicher Brandschutz

1.4 Einzelne Feuerwehren, Feuerwehrfördervereine, Jugendfeuerwehren und Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr, Jugendfeuerwehrverbände, sofern und solange in ihrem Gebiet kein Kreis-, Regional- oder Stadtfeuerwehrverband, besteht, der Mitglied im Landesfeuerwehrverbandes Rheinland- Pfalz e.V ist; bzw. solange keine Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz als Interessenvertreter auf Landesebene existiert

1.5. Einzelpersonen des Feuerwehrwesens;

1.6. Alterskameraden;

1.7. Feuerwehrmusikgruppen;

1.8. Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen.

2. Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.

3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.

4. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher durch Einschreiben dem Präsidenten erklärt worden ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt oder gegen die Interessen des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. oder des Deutschen Feuerwehrverbandes e.V. verstößt. Über den Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes das Präsidium. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. § 4 Ziffer 4, Satz 2, gilt entsprechend.

## § 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder nach § 4 haben ein Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. im Rahmen seiner Möglichkeiten.

2. Von den Mitgliedern des Verbandes werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Verbandsversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

3. Den Mitgliedern des Verbandes steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## § 6 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Präsidiums und nach Beratung im Verbandsausschuss durch die Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten ernannt werden.

## § 7 Organe

1. Organe des Verbandes sind:

1.1 Die Verbandsversammlung (Delegiertenversammlung)
1.2 Der Verbandsausschuss
1.3 Der Präsidialrat
1.4 Das Präsidium

1.4.1 Zum Mitglied des Präsidiums kann gewählt werden, wer am Wahltag aktives Mitglied der Feuerwehr gemäß LBKG ist.

1.4.2 Es können nur Personen gewählt werden, die einer Mitgliedsgruppe gemäß § 4 Punkt 1.1 - 1.3 angehören und Mitglieder einer Feuerwehr oder Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sind.

1.4.3 Die Amtszeit eines Mitgliedes des Präsidiums endet in dem Jahr, in dem das Präsidiumsmitglied die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

1.4.4 Für ausscheidende Mitglieder des Präsidiums ist in der nächsten Verbandsversammlung die Nachwahl vorzunehmen.

1.5 Der Verbandsbeirat des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e. V .

## § 8 Die Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus:

1.1 den Mitgliedern des Präsidiums,

1.2 den Delegierten

1.3 den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten (Ehrenvorsitzenden)

1.4 den übrigen ordentlichen und fördernden Mitgliedern nach § 4 Nr. 1 und Nr. 2.

2. Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1.1 entsenden für je angefangene 300 (dreihundert) Mitglieder (aktive Feuerwehrangehörige gemäß LBKG) einen Delegierten.
Stimmberechtigt sind nur Delegierte aus Mitgliedsverbänden, die ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß Beitragsordnung nachgekommen sind.

Die Delegierten der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz sind die Vorsitzenden der Stadt-, Kreis- und Regional- Jugendfeuerwehrverbände oder entsprechender Personenvereinigungen, oder ein entsprechender Vertreter im Amt, im Verhinderungsfall einer ihrer Stellvertreter, und die Mitglieder der Gesamtleitung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz.

3. Stimmrechte und Beschlussfassung

3.1 Alle Delegierten sowie die Mitglieder des Präsidiums haben jeweils eine Stimme.

3.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit.

3.3 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

3.4 Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Verbandsversammlung.

3.5 Das Verfahren zur Wahl des Präsidiums regelt die Wahlordnung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz, das Bestandteil dieser Satzung ist.

3.6 Fördernde und Ehrenmitglieder sowie die übrigen ordentlichen Mitglieder nach § 4 Nr. 1.3 bis 1.7. – bei Personenvereinigungen deren vertretungsberechtigtes Organ – nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil. Sie haben kein Stimmrecht.

4. Die Verbandsversammlung wird vom Präsidenten geleitet, der sie mindestens alle 2 Jahre einberuft. (Satz 1 wird frühestens ab 2017 angewendet.) Die Einberufung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Delegierten ist innerhalb eines Monats eine

außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. Die Einladung der Delegierten der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz erfolgt durch schriftliche Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin gegenüber dem Landesjugendfeuerwehrwart.

5. Die Verbandsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

6.1 Wahl des Präsidiums;

6.2 Wahl von drei Kassenprüfern, die für einen Turnus von 4 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist einmal zulässig.

6.3 Entgegennahme der Rechnungsprüfberichte und Genehmigung der Jahresrechnungen, Entlastung des Landesgeschäftsführers, Kassenverwalters und des Präsidiums;

6.4 Festsetzung der Haushalte des Landesfeuerwehrverbandes. Bestätigung der Haushalte der Jugendfeuerwehr und des Verbandes der Werkfeuerwehr und Betrieblicher Brandschutz im Landesfeuerwehrverband.

6.5 Beratung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten des Verbandes;

6.6 Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und über Satzungsänderungen. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.

6.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

6.8 Wahl des Ortes der nächsten Verbandsversammlung,

6.9 Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

6.10 Erlass und Änderung der Beitragsordnung.

6.11 Erlass und Änderung der Wahlordnung.

6.12 Bestätigung der Jugendordnung.

6.13 Bestätigung der Präsidiumsmitglieder nach §11; Ziff. 1.3, 1.7, 1.8, 1.9, 1.10, 1.11

6.14 Bestätigung des geborenen Mitgliedes nach § 11; Ziff. 1.12

## § 9 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen

1.1 aus dem Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes;

1.2 den Vorsitzenden der jeweiligen Kreis-, Stadt- und Regionalfeuerwehrverbände; im Verhinderungsfall werden diese Verbände vertreten durch ein vertretungsberechtigtes Mitglied ihres Vorstandes;

1.3 einem Delegierten je angefangene 3.000 Mitglieder jedes Mitgliedsverbandes und je angefangene 1.000 Mitglieder der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz

1.4 den Fachbereichsleitern vom Landesfeuerwehrverband RLP

1.5 den Kassenprüfern des Landesfeuerwehrverband RLP

2. Das Vorschlagsrecht für die Verbandsauschussmitglieder gem. Ziff. 1.3 steht der jeweiligen Organisation zu.

3. Für die Verbandsausschussmitglieder nach Ziff. 1.3 und 1.4 ist jeweils ein Stellvertreter vorzusehen.

4. Aufgaben des Verbandsauschusses

4.1 Der Verbandsauschuss erledigt Verbandsangelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

4.2 Er bestätigt Dringlichkeitsentscheidungen des Präsidiums, der Vorsitzenden und Mitglieder der Fachbereiche.

4.3 Er beschließt über Dringlichkeitsentscheidungen und über eingebrachte Anträge

4.4 Er erarbeitet Vorschläge für Entscheidungen der Verbandsversammlung, insbesondere für die Wahl in das Präsidium und für die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenfunktionsträgern

4.5 Er berät den Jahresbericht und den Kassenbericht des Präsidiums und den Vorschlag für den Haushaltsplan

4.6 Der Verbandsausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

## § 10 Der Präsidialrat

1. Der Präsidialrat setzt sich zusammen

- aus dem Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes und
- den Vorsitzenden der jeweiligen Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände sowie des Regionalfeuerwehrverbandes, im Verhinderungsfall einer ihrer Stellvertreter.
- einem stellv. Landesjugendfeuerwehrwart

2. Aufgaben des Präsidialrates

2.1 Beratung des Präsidiums bei Entscheidungen wichtiger und dringlicher Angelegenheiten.

2.2 Nimmt die Rechnungsergebnisse, Rechnungsprüfberichte sowie den Haushaltsentwurf des auf das laufende Geschäftsjahr folgenden Haushaltsjahres entgegen und bereitet sie als Vorlage für die nächste Verbandsausschusssitzung auf.

2.3 Macht Vorschläge für die Tagesordnung des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung.

2.4 Unterstützt das Präsidium bei der Bildung von Fachbereichen und deren personellen Besetzung.

2.5 Berät das Präsidium bei der Besetzung von Präsidiumsfunktionen.

2.6 Nimmt Tätigkeits- und Geschäftsberichte des Präsidiums entgegen und verabschiedet sie, sofern erforderlich, als Vorschläge für die nächste Verbandsversammlung.

2.7 Fasst Beschlüsse über Widersprüche von Ablehnungen von Aufnahmeanträgen und Ausschlüssen von Mitgliedern.

2.8 Der Präsidialrat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen

## § 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

1.1 dem Präsidenten,

1.2 drei Vizepräsidenten wobei einer als ständigen Vertreter des Präsidenten benannt wird.

1.3 dem Landesjugendfeuerwehrwart als weiteren Vizepräsidenten

1.4 dem Vorsitzenden des Verbandes der Werkfeuerwehren und Betrieblicher Brandschutz als weiteren Vizepräsidenten

1.5 dem Schriftführer,

1.6 dem Kassenverwalter,

1.7 je einen Beisitzer als Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren aus den Regionen Koblenz, Trier, Rheinhessen – Nahe und Pfalz (Kreisfreie Städte und Landkreise in den jeweiligen Regionen werden separat festgelegt),

1.8 einem Beisitzer als Vertreter der Berufsfeuerwehren aus Rheinland-Pfalz,

1.9 einem Beisitzer als Vertreter der Wehrleiter,

1.10 einem Beisitzer als Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Kreisfeuerwehrinspekteure,

1.11 einem Beisitzer als Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Stadtfeuerwehrinspekteure,

1.12 dem Landesgeschäftsführer in beratender Funktion.

2. Der Präsident und die fünf Vizepräsidenten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird folgendes geregelt:
Der Präsident ernennt einen ständigen Vertreter, der nur im Falle seiner Verhinderung von seiner Alleinvertretungsbefugnis Gebrauch machen darf. Die weiteren Vizepräsidenten dürfen nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten und des ständigen Vertreters von ihrer Alleinvertretungsbefugnis Gebrauch machen.

Das geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, den fünf Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und dem Landesgeschäftsführer, dem Letzt genannten in beratender Funktion. Dieses Gremium bereitet die Sitzungen des Gesamtpräsidiums vor, beschließt die Ausgaben im Rahmen des Haushaltsansatzes und berät über Personalentscheidungen.

Für die Belange der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz ist der Landesjugendfeuerwehrwart als Vizepräsident zuständig.

Für die Belange des Verbands der Werkfeuerwehr ist deren Vorsitzender als Vizepräsident zuständig.

3. Der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums nach Ziff. 1.1. und 1.2. bis 1.5. – 1.6. werden von der Verbandsversammlung jeweils auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums nach Ziff. 1.3., 1.4 und 1.7 bis 1.10 werden durch die entsprechenden Organe vorgeschlagen und in ihrem Amt bestätigt. Das Präsidium bleibt über diesen Zeitraum bis zur Neuwahl eines Präsidiums im Amt.
Das Mitglied nach Ziff. 1.11 ist geborenes Mitglied.

4. Das Präsidium beschließt nach Bedarf über die Bildung von Fachbereichen und deren personelle Besetzung. Den Vorsitz im Fachbereich hat jeweils der vom Präsidenten berufene Leiter.
Die Fachbereichsleiter werden im Bedarfsfalle zu den Präsidiumssitzungen eingeladen, sie haben dort beratende Funktion.

5. Das Präsidium wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens viermal im Jahr oder wenn dies von der Hälfte der Mitglieder beantragt wird, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens acht Tage betragen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten geleitet.

6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

**Aufgaben des Präsidiums**

7. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

7.1 Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,

7.2 Verwaltung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V.,

7.3 Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Präsident zuständig ist,

7.4 Feststellung des Rechnungsergebnisses,

7.5 Vorbereitung der Verbandsversammlung,

7.6 Aufnahme neuer Mitglieder,

7.7 Entscheidung über Ablehnung von Aufnahmeanträgen,

7.8 Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern,

7.9 Vorbereitung von Vorschlägen für die Wahl des Präsidiums gemäß der Wahlordnung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V.,

7.10 Berufung der Mitglieder in den Verbandsbeirat des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V.,

7.11 Beschlussfassung über die Bildung von Fachbereichen und deren personelle Besetzung,

7.12 Einsichtnahme in die Haushaltsführung der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz,

7.13 Einsichtnahme in die Haushaltsführung des Verbandes der Werkfeuerwehren.

## § 12 Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz

1. Innerhalb des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz besteht als Jugendorganisation die „Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz". Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind die Jugendfeuerwehren in Rheinland-Pfalz sowie fördernde Mitglieder.

2. Die „Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz" im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz
   - gibt sich selbst eine Jugendordnung,
   - wählt eigene Leitungsorgane,
   - entscheidet in eigener Zuständigkeit über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Haushaltes der Jugendfeuerwehr RLP.
   Der Haushalt wird am Ende vom Jahr mit dem Haushalt des Landesfeuerwehr-Verbandes geprüft.

3. Die „Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz" gestaltet im Rahmen ihrer Jugendordnung unter Beachtung der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich

4. Die Landesjugendfeuerwehrleitung und das Präsidium des Landesfeuerwehrverbandes arbeiten vertrauensvoll zusammen.
   Die Landesjugendfeuerwehrleitung gewährt dem Präsidenten des Landesfeuerwehrverbandes ein Teilnahme- und Antragsrecht für alle Organveranstaltungen der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz.

5. Für die Entsendung in die jeweiligen Gremien ergeht eine Einladung an den Landesjugendfeuerwehrwart und das Landesjugendbüro.
   Das Landesjugendbüro ist für die weitere Organisation der Entsendung von Delegierten und stellv. LJFw. verantwortlich

6. Die weiteren Kontrollrechte nach §§ 8,11 bleiben unberührt.

## § 13 Verband der Werkfeuerwehren und Betrieblicher Brandschutz (VWB)

1. Innerhalb des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz wird der Verband der Werkfeuerwehren und Betrieblicher Brandschutz als eigene Abteilung gegründet.

2. Der Verband der Werkfeuerwehren und Betrieblicher Brandschutz im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz
   - gibt sich selbst eine eigene Satzung
   - wählt eigene Leitungsorgane
   - entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans.

   Der Haushalt wird am Ende vom Jahr mit dem Haushalt des Landesfeuerwehr-Verbandes konsolidiert und durch die Kassenprüfer des Landesfeuerwehrverbandes geprüft.

3. Der VWB gestaltet im Rahmen ihrer Satzung unter Beachtung der Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz ihre Arbeit für die Werkfeuerwehren eigenverantwortlich.

4. Der Vorstand des VWB und das Präsidium des Landesfeuerwehrbandes arbeiten vertrauensvoll zusammen. Der Präsident des Landesfeuerwehrverbandes ist Mitglied des Vorstandes.

## § 14 Verbandsbeirat des Landesfeuerwehrverbandes

1. Der Verbandsbeirat des Landesfeuerwehrverbandes unterstützt und fördert den Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. in allen Angelegenheiten.

2. Im Beirat sollen Persönlichkeiten und Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und weiteren interessierten Kreisen ehrenamtlich mitwirken. Sie wählen sich einen Vorsitzenden.

3. Die Mitglieder des Verbandsbeirates werden vom Präsidium berufen. Eine Mitgliedschaft im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. ist für Verbandsbeiratsmitglieder nicht verpflichtend.

4. Der Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und seine Vizepräsidenten gehören dem Verbandsbeirat kraft Amtes an. Der Vorsitzende des Beirates beruft die Sitzungen des Verbandsbeirates ein und leitet sie.

5. Der Verbandsbeirat tagt nach Bedarf.

## § 15 Förderkreis des Landesfeuerwehrverbandes

1. Der Förderkreis des Landesfeuerwehrverbandes unterstützt und fördert den Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. in allen Angelegenheiten. Er stellt durch seine Kompetenz Kontakte zur Wirtschaft, Handwerk und Handel sowie sonstigen, für den Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz wichtigen, Organisationen und Instituten her.

2. Im Förderkreis sollen Unternehmen, die Einrichtungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, insbesondere die Feuerwehren, sowie Persönlichkeiten aus Politik und Kultur, unterstützend mitwirken. Der Beitrag wird durch die Verbandsversammlung des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz festgelegt.

3. Das Vorschlagsrecht für Mitglieder haben der Präsident, die Vizepräsidenten und der Vorsitzende. Die Mitglieder des Förderkreises werden vom Präsidium berufen. Eine Mitgliedschaft im Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. für Förderkreismitglied nicht verpflichtend.

4. Der Präsident des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V. und seine Vizepräsidenten gehören dem Förderkreis kraft Amtes an. Aus den Reihen der Mitglieder wird ein Vorsitzender gewählt. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Förderkreises ein und leitet sie.

5. Der Förderkreis tagt nach Bedarf.

## § 16 Finanzierung und Verwaltung

1. Die finanziellen Mittel zur Erreichung der Verbandszwecke werden aufgebracht durch:

1.1 jährliche Mitgliedsbeiträge,

1.2 freiwillige Zuwendungen,

1.3 Spenden.

2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenverwalter ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Präsidenten oder seinem ständigen Vertreter, und dem Landesgeschäftsführer schriftlich angewiesen worden sind. Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich von mind. zwei Kassenprüfern vorzunehmen.

3. Die Beitragserhebung richtet sich nach der Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

4. Die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und freiwilligen Zuwendungen aufkommenden Verbandsgelder dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; Barauslagen werden erstattet. Über die Höhe von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten beschließt die Verbandsversammlung.

7. Über alle Organversammlungen/-sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, welche die gefassten Beschlüsse enthalten (Ergebnisprotokoll). Sie sind vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll über die Verbandsversammlung ist den Mitgliedern offen zu legen. Alle Niederschriften sind, wenn vier Wochen nach Versand per Post oder elektronisch keine schriftlichen Einsprüche über die Mitgliedsverbände in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sind, als genehmigt anzusehen. Erfolgte Einsprüche werden dann über die Landesgeschäftsstelle den Mitgliedsverbänden kommuniziert und sind Bestandteil des Protokolls.

## § 17 Geschäftsführung des Verbandes

1. Der hauptamtliche Landesgeschäftsführer

1.1 Leitet die Landesgeschäftsstelle;

1.2 ist unmittelbarer Vorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz e.V.; die Fachaufsicht der Mitarbeiter/innen der Jugendfeuerwehr obliegt dem Landesjugendfeuerwehrwart.

1.3 führt die laufenden Geschäfte des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz im Rahmen des genehmigten Haushaltsansatzes. Der Umfang der Geschäfte wird gesondert rechtsgeschäftlich definiert.

1.4 nimmt an allen Organtagungen teil.

2. Art und Umfang der Aufgaben der Landesgeschäftsstelle werden vom Präsidium gesondert geregelt.

## § 18 Auflösung

1. Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung, in der 3/4 der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen, mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entscheiden.

2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das vorhandene Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen Steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendarbeit der rheinland-pfälzischen Feuerwehren zuzuführen. Einzelheiten der Vermögensteilung sind in der Auflösungsversammlung zu beschließen.

Anmerkung:
Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Neuwied, 21. Oktober 2017

Frank Hachemer
Präsident